

Beschlussvorlage	6221/2020	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
Bürgschaftsübernahme zugunsten der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der derzeit bestehenden Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen für zunächst einen Zeitraum von längstens 12 Monaten – gerechnet ab dem 30.12.2020.

Als Ausgleich für die Bürgschaftsübernahme zahlt die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen an die Stadt Mayen jährlich eine Prämie in Höhe der jeweiligen Darlehensdifferenz zwischen einem verbürgten und einem unverbürgten Darlehen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Im Rahmen des seinerzeitigen Erwerbs des städt. Wohnungsbestandes durch die damalige Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (STEG) war es notwendig, dass die Gesellschaft zur Finanzierung der Transaktion letztendlich Fremdkapital in Höhe von insgesamt 10 Mio. DM aufnehmen musste. Im Rahmen dieser notwendigen Darlehensaufnahme wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 04.04.2001 durch die Stadt Mayen eine modifizierte Ausfallbürgschaft zugunsten der Gesellschaft übernommen.

In der Folge wurde sodann dieses Darlehen infolge der Gesellschaftsumfirmierung durch die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen übernommen. In seiner Sitzung am 25.06.2003 hat der Stadtrat ebenfalls der Übertragung der übernommenen Bürgschaft zugestimmt.

Nunmehr läuft die Zinsbindung für das derzeit noch bestehende Restdarlehen zum 30.12.2020 aus (Restdarlehensbetrag zum 30.12.2020 = 3.732.032,85 €).

Im Rahmen der vorgesehenen Neuausschreibung des Darlehens wird seitens der Gesellschaft nunmehr erneut um eine entsprechende Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Mayen ersucht.

Bekanntlich darf die Stadt Mayen gem. § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Soweit Eigengesellschaften gemeindliche Aufgaben wahrnehmen, sind nach der herrschenden Meinung die Voraussetzungen des Abs. 2 zu bejahen, sodass insoweit die Stadt Mayen Bürgschaften auch für ihre Gesellschaften übernehmen darf. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn das Unternehmen die Gemeinde konkret entlastet; dies wird bezüglich des Aufgabenbereiches „Wohnungswesen“ eindeutig zu bejahen sein.

Gem. Ziff. 4 der VV zu § 104 GemO ist grds. stets anzustreben, dass eine Ausfallbürgschaft - nicht dagegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft - übernommen wird.

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf zudem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Dieser Vorgang stößt jedoch insoweit aktuell an entsprechende EU-beihilferechtliche Probleme. Gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrages sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder auch nur zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Nach Auffassung der für die Überwachung von Beihilfen zuständigen Europäischen Kommission können auch Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen der öffentlichen Hand an kommunale Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen. Mit der Mitteilung über die Anwendung des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften bestimmt die Europäische Kommission näher, unter welchen Voraussetzungen eine Bürgschaft oder eine Haftungsverpflichtung keine Beihilfe darstellt.

Eine solche ggf. unzulässige Beihilfe kann im vorliegenden Falle jedoch nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, da aufgrund der Bürgschaftshöhe, insbes. die Grenzen einer beihilferechtlich unbedenklichen sogenannten „De-minimis“-Beihilfe deutlich überschritten werden.

Zudem hat sich auch der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Bericht vom 11.07.2019 zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mayen der Problematik angenommen und gefordert, dass Bürgschaften, die unter die sogenannte De-minimis-Verordnung fallen, auf 80 % des ausstehenden Kreditbetrages und einen zu verbürgenden Teil – bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum – von insgesamt 1,5 Mio. € zu begrenzen sind.

Dies entspricht insoweit auch der kommunalen Regelung der Stadt Mayen vom 18.03.2009 über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen.

Zwischenzeitlich ist es auch so, dass seitens der darlehensgewährenden Banken beihilferechtliche Risiken der kommunalen Unternehmen stärker in den Blick genommen werden, als dies vor einigen Jahren noch der Fall war. Konsequenz dieser gestiegenen Bedeutung des EU-Beihilferechts ist häufig, dass Kreditinstitute sogar gutachterliche Stellungnahmen verlangen.

De facto bedeutet dies zunächst, dass danach grds. der durch die Stadt Mayen verbürgte Teil des Darlehens, für das eine Einzelbürgschaft gewährt wird, bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum insgesamt 1,5 Mio. € je Unternehmen nicht übersteigen darf. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

Hierbei ist aber nicht zu verschweigen, dass das äußerst komplexe EU-Beihilferecht auch in engen Grenzen gewisse Ausnahmeregelungen bzw. eine höhere Bürgschaftssumme, so z.B. für Zuwendungen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen, zulassen. Diese Ausnahmen bedürfen allerdings einer genauen rechtlichen Prüfung und bedürfen u.U. weiterer förmlicher Akte (so z.B. ist im DAWI-Bereich zunächst ein förmlicher Betrauungsakt erforderlich).

Zudem verbleibt immer noch die Möglichkeit die Bürgschaftsgewährung notifizieren und von der EU-Kommission genehmigen zu lassen, um eine absolute Rechtssicherheit zu erreichen.

Solche Prüfungen bzw. ein solches Genehmigungsverfahren erfordern allerdings die Einbindung externen Sachverständigen und sind kurzfristig, d.h. bis zum 30.12.2020, nicht leistbar.

In einem gemeinsamen Gespräch der Verwaltung mit der Geschäftsführung der STEG und Frau Ulrike Egert vom Büro Egert & Kollegen GmbH, Mayen, wurde insoweit die

Angelegenheit besprochen.

Ziel der Gesellschaft ist es natürlich, möglichst eine Bürgschaft der Stadt Mayen bezüglich der vollen Kreditsumme zu erreichen, um so den Zinsaufwand zu minimieren. Im Weiteren ist nicht auszuschließen, dass durch den Kreditgeber ggf. für den nicht verbürgten Darlehensteil ein entsprechender erhöhter Risikozuschlag – bzw. anderweitige Sicherheit - gefordert wird. Zudem gilt es aber auch zu diesem Themenkomplex für die Zukunft Rechtssicherheit zu schaffen.

Insoweit wurde besprochen, dass bestehende Darlehen mit dem derzeitigen Darlehensgeber zunächst um einen Zeitraum von 6 Monaten zu verlängern, um so die entsprechenden weiteren Prüfungen vornehmen zu können und sich zur Prüfung eines entsprechenden im EU-Beihilferecht versierten Fachbüros zu bedienen. Sollte die Prüfung letztlich zu dem Ergebnis führen, dass eine Genehmigung seitens der EU-Kommission erforderlich sein wird, soll sodann eine nochmalige Verlängerung um 6 Monate vorgenommen werden. Dies erfordert, dass die Stadt Mayen die bestehende Bürgschaftsübernahme um einen Zeitraum von max. 12 Monaten – gerechnet ab dem 30.12.2020 – verlängert.

Seitens des Landesrechnungshofes sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) wird als Voraussetzung zu Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme die Erhebung einer entsprechenden Prämie zugunsten der Stadt Mayen gefordert. Die Höhe der Prämie richtet sich grds. nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Kreditkonditionen ohne Bürgschaft und mit Bürgschaft, d.h. der Zinsvorteil wird insoweit durch die Stadt Mayen „abgeschöpft“.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer Inanspruchnahme der Stadt Mayen als Bürgin ist derzeit nicht zu rechnen. Dem Darlehensbetrag stehen insoweit auf Seiten der Gesellschaft auch entsprechende Vermögenswerte in Form des Wohnungsvermögens gegenüber.

Es entstehen Einnahmen durch die Erhebung einer entsprechenden Bürgschaftsprämie. Die tatsächliche Höhe ist abhängig von den gewährten Darlehenskonditionen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen!

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen!

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen!

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen!